



Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Art. 3 Organisation

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben gemeinsam mit der Gemeinde Sagogn im Forstrevierverband Sagogn/Laax.

Sie wählt zwei Delegierte in die Kommission des Forstreviers Sagogn/Laax.

Art. 4 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Art. 5 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Einhaltung und die zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Dieser:

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) vergibt grössere Arbeiten;
- c) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann

der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6 Revierkommission

Die Revierkommission ist für die Reviergruppe verantwortlich.

Diese:

- a) wählt den Revierförster und das Personal des Waldreviers;
- b) genehmigt die Dienstverträge und die Anstellungsbedingungen;
- c) genehmigt die Pflichten des Försters und des Personals;
- d) genehmigt das Arbeitsprogramm, das Budget und die Betriebsrechnung;
- e) befindet über den Erwerb von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 7 Waldchef

Der Waldchef:

- a) ist Delegierter in der Kommission des Forstreviers Sagogn/Laax;
- b) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- c) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- d) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- e) stellt Antrag über die Vergabe grösserer forstlichen Arbeiten;
- f) überwacht die Holzverkäufe;
- g) unterschreibt die Verträge von Holzverkäufen und Waldarbeiten.

Art. 8 Revierförster/ Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.



III. Waldbewirtschaftung

Art. 9 Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10 Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 11 Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden.

Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12 Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13 Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14 Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege richtet sich gemäss der Verordnung für das Befahren von Wald- und Waldwegen mit Motorfahrzeugen vom 22. Februar 1996.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15 Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und

Waldleistungen bestmöglichst. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung und ist Mitglied der SELVA.

Art. 16 Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster gemeinsam mit dem Waldchef nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche» getätigt.

Art. 17 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18 Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

Art. 19 Brennholz für Alpen

Das Brennholz für die Alpen Plaun da Laax, Plaun da Sagogn, Nagens, Sogn Martin, Curtgani und Uaul wird unentgeltlich neben einem befahrbaren Waldweg abgegeben.

Art. 20 Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhdurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Wer Leseholz sammeln will, muss sich beim Revierförster melden.

Art. 21 Christbäume, Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 22 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und womöglich den Nutz-



niessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schadenverhütung

Art. 23 Weidegang

Die Wälderbenutzung während des Weidegangs ist in Übereinkunft mit dem Forstamt in Weidordnungen oder in Projekten von Wald- und Weidetrennung zu regeln.

Art. 24 Feuer

Es ist einzig erlaubt, Feuer im Walde oder in der Nähe desselben zu entfachen, wenn keine spezielle Brandgefahr besteht. Für den Uaul Grand und den Uaul Taviarna gilt ein Feuerverbot ausserhalb der amtlichen Feuerstellen.

Art. 25 Campen

Es ist verboten, im Walde zu campen.

Art. 26 Zutritt

Der Zutritt zum Uaul Grand wird vom 1. Dezember bis am 31. Mai auf Strassen und Fusswegen beschränkt.

VI. Strafbestimmungen

Art. 27 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist für alle Verstösse der Waldordnung zuständig, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 28 Bussen

Verstösse gegen die vorliegende Waldordnung werden mit Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- geahndet, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz.

Art. 29 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 30 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldordnung vom 15. April 1985 wird aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 1998 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Vitus Dermont

Der Gemeindevorstand: Augustin Killias

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 2100 vom 29. November 1999.

Der Präsident: sig. K. Huber

Der Kanzleidirektor: sig. Dr. C. Riesen



Anhang 1

Taxholz

a) Allgemeines

Art. 1 Begriff

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 2 Berechtigung

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder und niedergelassenen Schweizer abgegeben.

Art. 3 Gesuche, Termine

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen.

Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Art. 4 Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5 Aufrüsten, Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit diese über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.

Art. 6 Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Art. 7 Abgabepreis

Der aus der Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis

wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Taxe beträgt für Bürger mindestens 40%, für Niedergelassene 50% des Handelswertes des Holzes.

Art. 8 Verwendungsort, Handel, Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugs-gemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9 Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängel, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Art. 10 Bezugsmenge

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen können pro 20-jähriger Periode folgende Holz-mengen bezogen werden:

a)	für ein Einfamilienhaus	30 m ³
b)	für ein Mehrfamilienhaus	40 m ³
c)	für einen Stall	30 m ³
d)	für Anbauten	10 m ³

Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11 Holzart

Normalerweise wird Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.



Art. 12 Einschränkungen

Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 13 Verwendung

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nach- zuzahlen.

Art. 14 Handänderung

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

Art. 15 Bezugsmenge

Jeder Haushalt ist berechtigt, jährlich 2-4 m³ Brennholz zu beziehen.

Art. 16 Abgabe

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen.

Art. 17 Zeitpunkt

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 18 Abgabepreis

Der Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Anhang II

Privatwald

Art. 19 Gesuche um Schlagbewilligung

Gesuche um Schlagbewilligung im Privatwald sind dem Revierförster einzureichen. Für Handelsholz oder für Eigenbedarf, die 3 m³ pro Hektare jährlich überschreiten, braucht es eine Bewilligung durch das Kreisforstamt.

Art. 20 Fallholz

Fallholz ist ständig zu schlagen. Verzichtet der Eigentümer auf Subventionen beim Fällen, gilt die Einschränkung von Art. 6 nicht.

Art. 21 Entschädigung

Die Gemeinde kann für die Arbeit des Revierförsters in Privatwäldern einen angemessenen Beitrag verlangen.

Art. 22 Zugang

Das Betreten der Privatwälder ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet.